

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit**

**Bauaufsicht;  
Liste der Technischen Baubestimmungen  
— Fassung Mai 2008 —**

**Bek. d. MS v. 3. 11. 2008 — 503.2-24 012/0-1 —**

**— VORIS 21072 —**

**Bezug:** RdErl. v. 28. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 925)  
— VORIS 21072 —

Anhang 1 des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:  
In Anlage 2.5/5 Nr. 1 wird das Datum „31. 12. 2008“ durch  
das Datum „30. 6. 2009“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1120

**F. Kultusministerium**

**Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen;  
Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2009**

**Bek. d. MK v. 3. 11. 2008 — 24.1-54 063/6 —**

**Bezug:** Bek. v. 29. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 249)

Nach Genehmigung des Ortskirchensteuerbeschlusses für  
das Steuerjahr 2009 vom 9. 10. 2008 im Einvernehmen mit  
dem MF wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986  
(Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des  
Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:  
Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Ortskir-  
chensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006 gilt inhaltlich  
unverändert für das Steuerjahr 2009 fort.

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1120

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Richtlinie für das Aufstellen von Hinweisschildern  
auf Gottesdienste und sonstige regelmäßige  
religiöse Veranstaltungen von Kirchen  
und sonstigen Religionsgemeinschaften**

**RdErl. d. MW v. 22. 10. 2008 — 43.1-31023/0001/0005 —**

**— VORIS 92200 —**

Die Richtlinie für das Aufstellen von Hinweisschildern auf  
Gottesdienste und sonstige regelmäßige religiöse Veranstal-  
tungen von Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften  
ist als Anlage zum ARS 15/2008 im Verkehrsblatt 2008 S. 461  
veröffentlicht worden. Sie wird hiermit für den Bereich der  
Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entspre-  
chend im Bereich der Landesstraßen eingeführt. Der Region  
Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemein-  
den wird empfohlen, diese Richtlinie auch für den Bereich  
der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen entsprechend an-  
zuwenden.

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1120

**Richtlinien für die rechtliche Behandlung  
von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen**

**RdErl. d. MW v. 23. 10. 2008 — 43.1-31023/0001/0009 —**

**— VORIS 92200 —**

Die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Orts-  
durchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahr-  
tenrichtlinien — ODR) sind als Anlage zum ARS 14/2008 im  
Verkehrsblatt 2008 S. 459 veröffentlicht worden (Anlage  
dem ARS nicht beigelegt, Veröffentlichung als Sonder-  
band). Sie werden hiermit für den Bereich der Auftragsver-  
waltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im  
Bereich des Straßenrechts des Landes, soweit dieses mit  
dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt. Der Region  
Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Ge-  
meinden werden die Nummern 11 bis 21 zur Anwendung  
empfohlen.

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 43/2008 S. 1120

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

**Tierschutz; Vereinbarung über eine Feldstudie  
zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen  
in der Hühnermast**

**RdErl. d. ML v. 13. 10. 2008 — 204.1-42503/2-691 —**

**— VORIS 78530 —**

Die vom Vorsitzenden der Niedersächsischen Geflügelwirt-  
schaft, Landesverband e. V. (NGW), und Herrn Minister Ehlen  
am 22. 1. 2008 unterzeichnete und in der Anlage abgedruckte  
Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der  
Mindestanforderungen in der Hühnermast (im Folgenden:  
Feldstudie) ersetzt die zum 31. 12. 2007 ausgelaufene so ge-  
nannte Hähnchenvereinbarung<sup>1)</sup> und ist seit dem 22. 1. 2008  
bei der Auslegung des § 2 des Tierschutzgesetzes heranzu-  
ziehen und zu beachten.

Im Rahmen der Feldstudie sollen die Umsetzbarkeit der  
Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. 6. 2007 mit Mindest-  
vorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. EU Nr. L 182  
S. 19) — im Folgenden: Hähnchen-Richtlinie — und ihr Ein-  
fluss auf das Wohlergehen der Hühner untersucht werden.  
Dabei werden die Inhalte der Hähnchen-Richtlinie, insbeson-  
dere die Besatzdichten von

- maximal 33 kg/m<sup>2</sup> bei Erfüllung einfacher, grundlegender  
Haltungsanforderungen,
- maximal 39 kg/m<sup>2</sup> bei Einhaltung in Deutschland übli-  
cher technischer Haltungsanforderungen (z. B. Ventilations-  
system) bzw.
- maximal 42 kg/m<sup>2</sup> bei niedriger Tierverlustrate in sieben  
aufeinander folgenden Mastdurchgängen,

in die Feldstudie übernommen; konkretisierende weitergehen-  
de Anforderungen aus der bisherigen Hähnchenvereinbarung  
sind in den Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur  
Haltung von Masthühnern, die verbindlicher Bestandteil der  
Vereinbarung sind, aufgeführt. Die Leitlinien enthalten u. a.  
Anforderungen an das Management, Vorgaben zum Tages-  
lichteinfall sowie Empfehlungen zur Tiergesundheit. Die Ein-  
haltung der Leitlinien ist bereits bei der niedrigen Besatz-  
dichte verbindlich. Die Teilnahme an der Feldstudie setzt eine  
Sachkunde der Tierhalter voraus. Im Rahmen der Feldstudie

<sup>1)</sup> Vereinbarung des ML und der NGW über Mindestanforderungen in  
der Junghühnermast vom 30. 10. 1997.

wird ein entsprechender Sachkundelehrgang etabliert, an dem alle Tierhalter, die eine höhere Besatzdichte als 33 kg/m<sup>2</sup> Nutzfläche halten wollen, bis spätestens zum 31. 12. 2008 teilnehmen müssen.

Die Feldstudie wird von einer Untersuchung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo), Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie, begleitet, um die Haltungsanforderungen von Masthühnern i. S. der Vorgaben des § 2 des Tierschutzgesetzes i. V. m. Artikel 20 a GG und dem Urteil des BVerfG vom 6. 7. 1999 zu eruieren (Erkenntnisse zum Tierverhalten und zur Tiergesundheit bei verschiedenen Besatzdichten und Zielendgewichten). Darüber hinaus ist eine weitere wissenschaftlich begleitete Untersuchung hinsichtlich der Feststellung tierschutzrelevanter Indikatoren in Schlachtbetrieben geplant.

Die wissenschaftliche Auswertung der Feldstudie erfolgt durch das Institut für Biometrie, Epidemiologie und Informationsverarbeitung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (im Folgenden: IBEI-TiHo). Die dazu entwickelten Erhebungsbögen sind den Leitlinien als Anlagen 3 und 4 beigefügt. Zum Aufzucht- und Mastbericht (Anlage 4) wird folgender Hinweis gegeben: Die Ergebnisse der Schlachtung (Felder C-1 bis C-5) sollen vom Tierhalter nach Vorlage der Schlachtabrechnung eingetragen werden. Der Erhebungsbogen soll dann dem amtlichen Tierarzt bei der nächsten Schlachtgeflügeluntersuchung ausgehändigt werden. Hierbei wird um Unterstützung in Form des Einsammelns der Bögen gebeten. Der amtliche Tierarzt hat im Betrieb die Möglichkeit einer Einsichtnahme in weitere Unterlagen für stichprobenartige Kontrollen der Angaben in den Erhebungsbögen.

Nach Mitteilung der NGW nehmen 248 niedersächsische Betriebe an der Feldstudie teil, die sich auf 15 Landkreise verteilen: Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Hameln-Pyrmont, Nienburg (Weser), Grafschaft Bentheim, Northeim, Oldenburg, Osnabrück, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Stade, Vechta und Ammerland (Stand 19. 9. 2008).

Mit den betroffenen Landkreisen wird das IBEI-TiHo, Ansprechpartnerin Frau Dr. Ovelhey, Tel. 0511 953-7961, E-Mail: Aovelhey@tiho-hannover.de, hinsichtlich des weiteren Verfahrens in Kürze Kontakt aufnehmen.

Für die Betriebe, die sich über die NGW nicht an der Feldstudie beteiligen, sind für die Bewertung einer den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechenden Tierhaltung neben den Empfehlungen des Europarates<sup>2)</sup> die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen“ vom 2. 9. 1999 als Sachverständigenäußerung heranzuziehen.

Die Erkenntnisse aus der Feldstudie und den Forschungsprojekten sollen in die künftigen Beratungen zur Umsetzung der Hähnchen-Richtlinie in nationales Recht einfließen. Daher ist eine regelmäßige Information des ML unumgänglich. Abweichend von dem in Nummer 3.3 der Feldstudie genannten Termin werden die Berichte über das Ergebnis der nach der vorgenannten Regelung der Feldstudie vorzunehmenden Kontrollen **erstmalig zum 1. 1. 2009** erbeten.

An die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit den Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser

— Nds. MBL Nr. 43/2008 S. 1120

## **Anlage**

### **Vereinbarung**

zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Calenberger Str. 2, 30169 Hannover und

<sup>2)</sup> Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen; Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art gallus gallus, angenommen am 28. 11. 1995.

der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V. (NGW) Mars-la-Tour-Straße 1–13, 26121 Oldenburg

### **über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast**

Im Hinblick auf einen Erkenntnisgewinn über die Anwendung der Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (Im Folgenden als „RL 2007/43/EG“ bezeichnet) und ihren Einfluss auf das Wohlergehen von Hühnern wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der zum 31. 12. 2007 auslaufenden Hähnchenvereinbarung\*) Folgendes vereinbart:

#### **1. Teilnahmebedingungen**

Es können alle Tierhalter teilnehmen, die Tiere der Art Gallus gallus zur Fleischerzeugung halten. Die Teilnahme an der Vereinbarung erfolgt durch eine schriftliche Selbstverpflichtung ggü. der NGW. Die teilnehmenden Tierhalter und Integrationen müssen Mitglied im NGW-Landesverband, die Tierhalter zudem Mitglied in einer Erzeuger- oder Mästergemeinschaft sein.

#### **2. Verpflichtungen des Tierhalters**

2.1 Die maximale Besatzdichte (in einem Betrieb oder Stall eines Betriebes) darf zu keiner Zeit 33 kg pro m<sup>2</sup> Nutzfläche überschreiten. Als Nutzfläche gilt der eingestreute Bereich, der den Tieren jederzeit zur Verfügung steht. Der Ausdruck „Besatzdichte“ bezeichnet das Gesamtlebendgewicht der sich in einem Stall gleichzeitig befindenden Hühner je Quadratmeter Nutzfläche.

2.2 Neben den Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern (Stand: 20. 12. 2007) (im Folgenden als „Leitlinien“ bezeichnet) sind die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten:

##### **2.2.1 Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen**

Die Tiere müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden. Die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt werden.

Alle Tiere müssen jederzeit Zugang zu genügend Wasser zufriedenstellender Qualität haben.

Tränkanlagen sind so zu installieren und instand zu halten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.

##### **2.2.2 Einstreu**

Alle Hühner müssen ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben.

##### **2.2.3 Lüftung und Heizung**

Die Lüftung muss ausreichen, um Hitzestress zu vermeiden, und erforderlichenfalls mit Heizsystemen kombiniert werden, um überschüssige Feuchtigkeit abzuleiten.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

##### **2.2.4 Lärm**

Die Lärmbelastung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Ventilatoren, Fütterungsapparate oder andere Ausrüstungen müssen so konzipiert, angeordnet, betrieben und instand gehalten werden, dass die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten wird.

##### **2.2.5 Licht**

Alle Stallungen müssen während der Lichtstunden eine Lichtintensität von mindestens 20 Lux, auf Augenhöhe der Tiere gemessen, aufweisen, und mindestens 80 % der Nutzfläche muss ausgeleuchtet sein. Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität kann zulässig sein, soweit dies vom Tierarzt empfohlen wird.

Innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag der Einnistung der Hühner und bis zu drei Tagen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin ist ein 24-stündiges Lichtprogramm einzu-

\*) Vereinbarung des ML und der NGW über Mindestanforderungen in der Junghühnermast vom 30. 10. 1997.

halten, das insgesamt mindestens sechs Dunkelstunden mit mindestens einer ununterbrochenen vierstündigen Dunkelperiode, ausschließlich Dämmerlichtperioden, gewährleistet.

#### 2.2.6 Inspektion

Alle Hühner im Betrieb sind mindestens zweimal täglich zu inspizieren. Auf Symptome, die auf eine Minderung des Wohlergehens und/oder der Gesundheit der Tiere schließen lassen, ist besonders aufmerksam zu achten.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden. Erforderlichenfalls ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

#### 2.2.7 Reinigung

Die Teile von Stallungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Hühnern in Berührung kommen, sind nach jeder endgültigen Stallräumung, und bevor der Stall neu belegt wird, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Nach der endgültigen Räumung eines Stalls ist sämtliche Einstreu zu entfernen, und der Stall ist mit sauberer Einstreu zu versehen.

#### 2.2.8 Aufbewahrung von Bestandsdaten

Der Tierhalter führt für jeden Stall seines Betriebes Buch, in dem zumindest die nachfolgenden Angaben enthalten sind, d. h. über

- das Datum der Einstellung;
- die Zahl der eingestellten Hühner;
- die Nutzfläche;
- Hybride oder Rasse der Hühner;
- das Datum und die Anzahl der verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursachen sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des Grundes, und zwar bei jeder Kontrolle;
- das Alter und die Anzahl der Hühner, die im Bestand verbleiben, nachdem Hühner zum Zwecke des Verkaufs oder der Schlachtung entfernt wurden;
- das Datum der Ausstallung, die Anzahl und das Gesamtgewicht der ausgestallten Tiere sowie das errechnete Durchschnittsgewicht;
- das Lichtprogramm einschließlich ggf. tierärztlich empfohlener Einschränkungen der Lichtintensität;
- das Gesundheitsprogramm, insbesondere alle medizinischen Behandlungen.

Hierzu dienen das „Betriebs- und Stalldatenblatt“ und der „Aufzucht- und Mastbericht für die Feldstudie“ – vgl. Anlage 3 und 4 der Leitlinie.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde bei einer Kontrolle oder auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.2.9 Schulung und Anleitung von mit Hühnern umgehenden Personen

Tierhalter müssen die für die Haltung von Hühnern erforderliche Sachkunde durch Absolvieren eines entsprechenden Lehrgangs oder durch eine gleichwertige Berufserfahrung nachweisen. Der NGW stellt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) sicher, dass bis zum 1. 4. 2008 entsprechende Lehrgänge angeboten werden, die in erster Linie Tierschutzfragen und die nachfolgenden Aspekte behandeln:

- die Anforderungen dieser Vereinbarung;
- physiologische Eigenschaften, insbesondere Fütterungs- und Trinkbedürfnisse, Verhaltensmerkmale und Stressbelastung;
- praktische Aspekte des sorgsamem Umgangs mit Hühnern sowie das Einfangen, Verladen und Befördern von Hühnern;
- Notbehandlung von Hühnern, Notschlachtung und Tötung im Seuchenfall;
- präventive Biosicherheitsmaßnahmen.

ML stellt ein Verfahren zur Kontrolle und Genehmigung der o. g. Lehrgänge sicher. Die LWK stellt den Teilnehmern eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang aus. Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung erworbene Berufserfahrung kann von der LWK als einer Teilnahme an Lehrgängen gleichwertig anerkannt werden; dieses ist in einer entsprechenden Bescheinigung zu bestätigen.

Der Tierhalter gewährleistet, dass die von ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Hühner angestellten oder beschäftigten Personen in Tierschutzfragen, einschließlich der in Betrieben gängigen Tötungsmethoden, angewiesen und angeleitet werden.

#### 2.3 Höhere Besatzdichte

Abweichend von Nr. 2.1 können Hühner bei einer höheren Besatzdichte von bis zu 39 kg/m<sup>2</sup> Nutzfläche gehalten werden, sofern der Tierhalter neben den Anforderungen nach Nr. 2.2 auch die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

##### 2.3.1 Meldung und Bestandsdaten

2.3.1.1 Tierhalter, die beabsichtigen, die Besatzdichte ihres Bestandes auf über 33 kg/m<sup>2</sup> Lebendgewicht zu erhöhen, teilen dieses ebenso wie jede andere Änderung der Besatzdichte der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage vor der beabsichtigten Einstellung des Bestandes mit dem „Betriebs- und Stalldatenblatt“ mit (vgl. Anlage 3 der Leitlinien). Diese Anzeige ist so lange ausreichend, bis eine erneute Änderung der Besatzdichte beabsichtigt wird.

2.3.1.2 Der Tierhalter führt und verwahrt in jedem Stall die jeweiligen Bestandsdaten (u. a. „Betriebs- und Stalldatenblatt“, „Aufzucht- und Mastbericht für die Feldstudie“, Stallkarte), die genaue Aufzeichnungen über die Produktionssysteme und insbesondere Angaben zu den technischen Daten über den Stall und seine Ausstattung enthalten („Aufzucht- und Mastbericht für die Feldstudie“ – vgl. Anlage 4 der Leitlinien).

Die Bestandsdaten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und stets zu aktualisieren. Aufzuzeichnen sind insbesondere die technischen Kontrollen der Lüftungs- und Alarmanlage.

Der Tierhalter meldet der zuständigen Behörde umgehend bauliche und/oder technische Änderungen des Stalls oder der Betriebsabläufe, die sich voraussichtlich auf das Wohlbefinden der Tiere auswirken.

2.3.1.3 Der Tierhalter gewährleistet, dass jeder Stall mit einer Lüftungs- und erforderlichenfalls einer Heiz- und Kühlanlage (z. B. Wasservernebelungsanlage) ausgestattet ist, die so konzipiert und installiert ist und betrieben wird, dass

- 2.3.1.3.1 die Ammoniakkonzentration (NH<sub>3</sub>) 20 ppm und die Kohlendioxidkonzentration (CO<sub>2</sub>) 3.000 ppm, jeweils auf Kopfhöhe der Tiere gemessen, nicht überschreiten;
- 2.3.1.3.2 die Raumtemperatur bei einer Außentemperatur im Schatten von über 30 °C diesen Wert um nicht mehr als 3 °C überschreitet;
- 2.3.1.3.3 die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Stalls bei einer Außentemperatur von unter 10 °C im Laufe von 48 Stunden 70 % nicht überschreitet.

Hierzu wird im Auftrag der NGW in Abstimmung mit ML ein Monitoring durchgeführt.

Der Tierhalter oder von ihm beauftragte Personen hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Prüfberichte für die einzelnen Stallungen vorliegen.

##### 2.3.1.4 Mortalität

2.3.1.4.1 Bei Besatzdichten von mehr als 33 kg/m<sup>2</sup> Nutzfläche sind vom Tierhalter in dem „Aufzucht- und Mastbericht für die Feldstudie“ (vgl. Anlage 4 der Leitlinien), der die Tiere zum Geflügelschlachtbetrieb begleitet, die tägliche Mortalität und die berechnete kumulative tägliche Mortalität sowie die Hybriden oder Rasse der Hühner anzugeben. Dabei umfasst die „tägliche Mortalität“ die Zahl der am selben Tag in einem Stall verendeten sowie der aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Hühner, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Stall befindenden Hühner, multipliziert mit 100. Die kumulative tägliche Mortalität (am Ausstallungstag) ist die Summe aller in einem Stall verendeten sowie der aufgrund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Hühner vom Tag der Einstellung bis zum Ausstallungstag dividiert durch die Zahl der am Tag der Einstellung eingestellten Tiere multipliziert mit 100.

2.3.1.4.2 Der Tierhalter stellt sicher, dass diese Daten und die Zahl der bei der Ankunft im Geflügelschlachtbetrieb verendet vorgefundenen Masthühner im Rahmen der Eigenkontrolle im Geflügelschlachtbetrieb unter Angabe des jeweiligen Betriebs und Stalls festgestellt und aufgezeichnet werden. Die Feststellung und Aufzeichnung hat unter der Überwachung des amtlichen Tierarztes zu erfolgen. Es wird geprüft, ob die Daten und die kumulative tägliche Mortalität plausibel sind, wobei die Zahl der geschlachteten Masthühner und die Zahl

der bei der Ankunft im Geflügelschlachtbetrieb verwendet vorgefundenen Masthühner berücksichtigt werden.

#### 2.4 Höhere Besatzdichte als nach Nr. 2.3

Abweichend von Nrn. 2.1 und 2.3 können Hühner bei einer höheren Besatzdichte von bis zu 42 kg/m<sup>2</sup> Nutzfläche gehalten werden, sofern der Tierhalter neben den Anforderungen nach Nrn. 2.2 und 2.3 auch die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- 2.4.1 die von der zuständigen Behörde innerhalb der letzten zwei Jahre in dem Stall/ den Ställen durchgeführte Überwachung ergab keinen Mangelzustand im Hinblick auf die Anforderungen dieser Vereinbarung und
- 2.4.2 bei der Überwachung durch den Tierhalter des Betriebs werden die Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern (Stand 20. 12. 2007) eingehalten und
- 2.4.3 bei mindestens sieben aufeinander folgenden, nachfolgend geprüften Durchgängen des Stalls lag die kumulative tägliche Mortalitätsrate unter 1 % + 0,06 % multipliziert mit dem Schlachtag der Herde in Tagen (Def. Mortalitätsrate s. lfd. Nr. 2.3.1.4.1). Hiervon abweichend kann die zuständige Behörde eine Erhöhung der Besatzdichte auf Antrag zulassen, wenn der Tierhalter eine hinreichende Erklärung für die Ausnahmesituation, die eine Erhöhung der kumulativen täglichen Mortalitätsrate verursacht hat, geliefert oder nachgewiesen hat, dass sich die Ursachen seinem Einfluss entziehen.

Wurde innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beitritt zu dieser Vereinbarung von der zuständigen Behörde keine Überwachung durchgeführt, so ist mindestens eine Überwachung zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 2.4.1 durchzuführen.

#### 2.5 Leitlinien für eine gute betriebliche Praxis

Die NGW wird in Zusammenarbeit mit der LWK und den zuständigen Veterinärbehörden sowie des LAVES die Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern (Stand: 20. 12. 2007) weiterentwickeln.

### 3. Überwachung, Folgemaßnahmen im Geflügelschlachtbetrieb; Aufgaben der Behörden

#### 3.1 Schlacht- und Fleischuntersuchung

Im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) 854/2004 durchgeführten Kontrollen bewertet der amtliche Tierarzt im Geflügelschlachtbetrieb die Ergebnisse der Schlacht- und Fleischuntersuchung, um festzustellen, ob es in dem betreffenden Betrieb oder in dem betreffenden Stall des Ursprungsbetriebes weitere Anzeichen für unzulängliche Haltungsbedingungen gibt, wie z. B. von der Norm abweichende Werte von Kontaktdermatitis, Parasitosen oder Systemerkrankungen.

#### 3.2 Mitteilung der Ergebnisse

Wenn die Mortalitätsrate nach Nr. 2.3.1.4 und die Ergebnisse der Fleischuntersuchung nach Nr. 3.1 auf schlechte Tierenschutzbedingungen schließen lassen, so teilt der amtliche Tierarzt des Geflügelschlachtbetriebes dem Tierhalter und der für den Tierhalter zuständigen Behörde diese Daten mit. Der Tierhalter und die zuständige Behörde treffen daraufhin geeignete Maßnahmen.

#### 3.3 Aufgaben der zuständigen Behörden

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung wird stichprobenartig durch die zuständigen Behörden sowie nach § 16 Abs. 3 Tierschutzgesetz benannte Personen überprüft.

Das Ergebnis der Stichproben wird ML jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals am 1. 7. 2008 vorgelegt und in einer von ML und dem NGW einzusetzenden Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Wirtschaft, der Veterinärbehörden, des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und der Wissenschaft zusammensetzt, beraten.

### 4. Gültigkeit

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis

- a) zum Inkrafttreten einer nationalen Umsetzung der RL 2007/43/EG oder
- b) die Arbeitsgruppe aufgrund ihr vorliegender abgesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Praxiserfahrungen mehrheitlich Änderungen beschließt.

### Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern

#### Vorwort

Diese Leitlinien wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Hähnchenvereinbarung vom 30. 10. 1997 entwickelt und sind ergänzend zur „Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast“ vom 22. 1. 2008 anzuwenden. Sie sollen dem Tierhalter Hilfestellungen bei einer erfolgreichen Haltung von Masthühnern geben und werden in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der NGW, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Veterinärbehörden einschließlich ML und Niedersächsischem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und Wissenschaftlern ständig weiterentwickelt.

#### Übersicht:

1. Allgemeine Verpflichtungen des Tierhalters
2. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen  
Fütterungseinrichtungen  
Tränkeeinrichtungen
3. Einstreu  
Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Jungmasthühnern (Anlage 1)
4. Lüftung und Heizung  
Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern (Anlage 2)
5. Licht
6. Tierkontrolle/Inspektion
7. Hygiene- und Gesundheitsprogramm
8. Schulung der Tierhalter
9. Hinweise
10. Dokumentation gemäß Nummer 2.2.8 der Feldstudie  
Stalldaten (Anlage 3)  
Aufzucht- und Mastbericht (Anlage 4)

#### 1. Allgemeine Verpflichtungen des Tierhalters

Allen Tieren ist eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechende Haltung anzubieten. Daher ist die Besatzdichte so zu wählen, dass während der gesamten Haltung der Tiere

- alle Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen),
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat und
- alle Tiere gleichzeitig ungestört ruhen können

(Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999, 2 BvF 3/90).

#### 2. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen

Es ist sicherzustellen, dass bei ungehinderter Futter- und Wasseraufnahme ab dem 21. Lebenstag die Futter- und Tränkeeinrichtungen entsprechend dem Wachstum der Tiere angepasst werden.

##### 2.1 Fütterungseinrichtungen:

Die Fütterungseinrichtungen sind so anzubringen, dass von jedem Aufenthaltsort der Tiere im Stall im Umkreis von 3 m eine Futterstelle zu erreichen ist. Bei einem Rundtrog mit Rohrfutter-Anlage sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht, bei einem Längstrog mit Futterkette mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht vorzusehen.

##### 2.2 Tränkeeinrichtungen:

Die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 2 m von den Futterstellen entfernt sein. Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht und bei Tränkenippeln mit Tropfschalen maximal 15 Tiere je Nippel vorzusehen. In Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde von dem Tier-/Nippelverhältnis abgewichen werden.

#### 3. Einstreu

Die Einstreu muss während der Haltungsperiode so beschaffen sein, dass die Tiere picken, scharren und nach Möglichkeit staubbaden können, ggf. ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Maßnahmen bei Vorhandensein von feuchter Einstreu ergeben sich aus den Empfehlungen nach Anlage 1.

#### 4. Lüftung und Heizung

Die Lüftung muss für eine ausreichende Luftumwälzung im Stall sorgen, um mögliche Schadgase wie Ammoniak und Kohlendioxid im Stall zu reduzieren. Der Ammoniakgehalt in der Stallluft darf 20 ppm dauerhaft nicht überschreiten.

Der Tierhalter hat in der warmen Jahreszeit die Lüftungseinrichtung in den Stallungen entsprechend den Ausführungen in dem Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Jungmasthühnern, Anlage 2, auszurichten.

#### 5. Licht

Neben den Vorgaben der „Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast“ können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Die während der Hellphase zu gewährleistende Lichtintensität von mindestens 20 Lux ist auf Augenhöhe der Tiere, in 3 Ebenen, die jeweils im rechten Winkel zueinander stehen, zu messen.
- Während der Dunkelphase kann eine Notbeleuchtung mit einer Lichtstärke von bis zu 2 Lux toleriert werden.
- Bei extremen Wetterlagen, die Enthalpiewerte von über 67 kJ/kg Luft erwarten lassen, sollte eine zusätzliche Dunkelphase bedacht werden.
- Das Fangen und Verladen der Tiere kann bei diffusem Licht erfolgen, z. B. Baulicht.

Bei Stallneubauten ist der Einfall von natürlichem Licht vorzusehen. Die Lichteinfallflächen sind so zu gestalten, dass das Licht gleichmäßig als Schattenlicht in den Stall einfällt. Die Lichteinfallfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen. Luftklappen können dann als Lichteinfallfläche angerechnet werden, wenn sichergestellt ist, dass dadurch auch durchgehend und ungehindert Tageslicht einfallen kann.

Sofern wissenschaftliche Erkenntnisse über den Einfluss der Lichtintensität und des natürlichen Lichts auf das Sehen und Verhalten von Hühnern vorliegen, sind diese Erkenntnisse in die Feldstudie mit einzubeziehen.

#### 6. Tierkontrolle/Inspektion

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass zweimal täglich durch eine sachkundige Person der Gesundheitszustand der Tiere, die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und die Beschaffenheit der Einstreu geprüft werden.

Abgestoßene, schwache, kranke oder verletzte Tiere sind unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

#### 7. Hygiene- und Gesundheitsprogramm

Der Tierhalter führt ein in Absprache mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt ausgearbeitetes Hygiene- und Gesundheitsprogramm durch.

##### 7.1 Hygieneprogramm:

Beispiele:

- Betriebsfremde Personen dürfen nur mit Genehmigung des Tierhalters den Stall/die Ställe betreten und sollen nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist.
- Betriebsfremde Personen haben stallspezifische Schutzkleidung und Schuhzeug oder Einwegschutzkleidung und -schuhe zu verwenden, die nach dem Verlassen des Stalles/der Ställe abzulegen und schadlos zu entsorgen ist.
- Hygieneschleuse.
- Rein-Raus-Verfahren.
- Reinigung und Desinfektion nach jeder Ausstallung bzw. vor jeder Neueinstallung.
- Schädner-, Ungeziefer- und Parasitenbekämpfung.
- Verendete und wegen Krankheit zu tötende Tiere sind schnellstmöglich aus dem Stall zu entfernen.
- Kadaverlagerung (z. B. gekühlte Kadaverbehälter, Behälter).

#### 8. Schulung der Tierhalter

Vor dem Hintergrund der Verantwortung des Tierhalters für den Tierbestand werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem NGW-Landesverband Lehrgänge, Informationsveranstaltungen und Schulungen angeboten.

Im Rahmen der Feldstudie verpflichten sich die teilnehmenden Tierhalter, die eine höhere Besatzdichte (über 33 kg

je m<sup>2</sup> Nutzfläche) halten wollen, an einer Eingangsschulung teilzunehmen.

Der NGW und die Landwirtschaftskammer stellen sicher, dass die notwendigen Schulungen angeboten werden. Der Tierhalter hat gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis der von ihm durchgeführten Eingangsschulung bis zum 31. 12. 2008 zu erbringen.

#### 9. Hinweise

Sofern am Ausstallungstag die Besatzdichte überschritten wird, führt die zuständige Behörde eine Einzelfallprüfung durch. Ordnungs- und tierschutzrechtliche Maßnahmen werden insbesondere dann angeordnet, wenn die Planung des Tierhalters erkennen lässt, dass ein Überschreiten der Besatzdichte vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Dies ist dann anzunehmen, wenn bei aufeinander folgenden Durchgängen wiederholt eine Überschreitung der Besatzdichte festgestellt wird.

Als nicht vorsätzlich oder fahrlässig für eine Überschreitung der Besatzdichte gelten z. B.

- ein ohne Zutun des Tierhalters verschobener Schlachtermin,
- Verluste, die deutlich unter denen der vorausgegangenen Durchgänge liegen,
- Gewichtsentwicklungen, die deutlich über den Zunahmen der vorausgegangenen Durchgänge liegen oder
- Auslieferungen höherer Kükenzahlen als vom Tierhalter bestellt (hier ist die Ursache in der Brüterei zu erfragen).

### Anlage 1

#### Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit bei Jungmasthühnern

##### A. Vorbereitung des Stalles vor jedem Durchgang

###### 1. Aufheizen

Rechtzeitiges Aufheizen des Stalles. Die Bodentemperatur vor dem Einstellen der Küken sollte ca. 28 °C betragen.

###### 2. Kontrolle der Wasserversorgung

- Tränken und Tränkenippel auf Tropfstellen prüfen, ggf. beseitigen.
- Wasserdruck der Leitungen im Stall prüfen.

###### 3. Einbringen der Einstreu

Hobelspäne oder kurz gehäckseltes Stroh (möglichst nicht mehr als 3 bis 5 cm Halmlänge); entscheidend ist außerdem eine sehr gute Qualität des Einstreumaterials. Die Einstreumenge sollte bei Stroh in etwa 800 bis 1 000 g je m<sup>2</sup> Stallgrundfläche betragen (je kürzer das Stroh gehäckselte wird, um so geringer kann die erforderliche Einstreumenge sein). Bei Hobelspänen sollten ca. 600 bis 800 g je m<sup>2</sup> Stallgrundfläche eingebracht werden!

**Erläuterung:** Weniger ist mehr! Eine dünne Einstreuschicht wird von den Broilern besser durchgearbeitet und bleibt somit trockener.

Werden andere Einstreumaterialien eingesetzt (z. B. Mais-silage), sollte dies nur nach entsprechender Fachberatung und gemäß den Empfehlungen der Hersteller erfolgen.

###### 4. Luftfeuchte

Die Luftfeuchte sollte zu Mastbeginn bei 50 % liegen und erst ab dem 10. Tag entsprechend der Temperaturverlaufskurve angehoben werden.

##### B. Start- und Aufzuchtphase

###### 1. Tierverteilung im Stall

Es ist auf eine gleichmäßige Kükenverteilung im Stall zu achten. Dies kann durch eine gleichmäßige Ausleuchtung/Lichtintensität (keine Schattenbildung) sowie insbesondere eine dem Alter der Tiere und den Witterungsverhältnissen angepasste Temperatursteuerung und Lüftung erreicht werden (in Anlehnung an die vorgegebenen Empfehlungen der Integrationen).

###### 2. Kükenpapier

Es sollte nur selbstzersetzendes Kükenpapier genutzt werden, so dass die darunter liegende Einstreu Feuchtigkeit aufnehmen kann und damit zu einem trockeneren Stall beiträgt.

**3. Lüftung**

Schon in den ersten Tagen nach der Einstellung der Küken ist auf eine Mindestluftaustauschrate zu achten (z. B. durch eine wiederholte Stoßlüftung). Ein zu geringer Luftaustausch führt zu einer feuchteren Einstreu und somit zu höheren Ammoniak- und Kohlendioxid-Werten.

**4. Temperatur**

Der Temperaturverlauf wird entsprechend der Stallkarte gesteuert. Dabei ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Tiere zu achten. Temperaturkurvenabsenkungen sollten generell nur zu Beginn der Hellphase erfolgen.

Empfehlung bei Problemen: Während der Dunkelphase sollte ggf. die Temperatur um ca. 1 °C angehoben werden, um eine gleichmäßige Tierversorgung zu erreichen.

**5. Wasserversorgung**

- Altersentsprechende Höhenjustierung der Tränkebahnen, so dass die Tiere jederzeit mit leicht gestrecktem Hals Wasser aufnehmen können.
- Altersentsprechende Anpassung des Wasserdrucks während des Durchgangs.
- Tränkewasser nicht direkt aus der Leitung nehmen, da kaltes Wasser dünnflüssigen Kot zur Folge haben kann (z. B. durch Einsatz einer Aufwärmerschleife mit Kondenswasserableitung).
- Altersbezogene Justierung des Wasserangebotes bei Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit für die Tiere: Zu Beginn der Aufzucht können die beiden äußeren Tränkelinien u. U. hochgezogen werden, um die Einstreu im Randbereich des Stalles trocken zu halten. Die Wasserdurchflussrate wird dadurch erhöht und der Keimdruck gesenkt. Diese Vorgehensweise ist aber nur zu vertreten, wenn auch dann noch für alle Tiere jederzeit ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Vor Hinzunahme der äußeren Tränkelinien sollten diese gespült werden.
- Vielfach haben sich Auffangschalen unter den Tränkelinien bewährt.

**C. Maßnahmen, die bei Vorhandensein von feuchter Einstreu vorgenommen werden sollten**

- Nachstreuen und Durcharbeiten der kritischen Stellen im Stall (Fenster-, Türen- und Tränkebereich). Zu bevorzugen sind Hobelspäne oder ggf. kurz gehäckseltes Stroh.
- Stoßweises Lüften zur Absenkung der Luftfeuchtigkeit bei gleichzeitiger Erhaltung der Stalltemperatur.
- Kotfalle/Kotkiste zur Kontrolle einsetzen: Überprüfung der Kotkonsistenz zur Ursacheermittlung.
- Im Bedarfsfall rechtzeitig den Tierarzt einschalten.

**Anlage 2**

**Merkblatt  
zur Vermeidung von Hitzestress  
bei Jungmasthühnern (Broilern)**

Sind in den Sommermonaten nach Vorhersage des Deutschen Wetterdienstes Enthalpiewerte in der Außenluft von über 67 kJ/kg zu erwarten, sind nachfolgende Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingte Verluste zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Broilerhaltungen in der Endphase der Mast.

**1. Rechtzeitige Abfrage der Klimadaten über problematische Wetterlagen**

unter den Telefonnummern:

0190 115403 für Niedersachsen-West und Bremen

0190 115404 für Niedersachsen-Ost

bzw. im Internet

<http://www.agrowetter.de/Agrarwetter/enthalpie.htm>.

**2. Ständige Präsenz einer verantwortlichen Person**

zur Überwachung der Stalltechnik und zur Betreuung der Tiere.

**3.1 Rechtzeitig stufenweise Erhöhung der Ventilatorenleistung**

Mindestsommerluftvolumenstrom = 4,5 m<sup>3</sup>/kg Lebendgewicht und Stunde

(d. h. für 1,5 kg schwere Broiler in der Endmast 6,75 m<sup>3</sup>/h). Erforderlichenfalls Reduzierung der Besatzdichte in der Zeit von

Mitte Mai bis Mitte September, um die o. a. Förderleistung zu erreichen.

**3.2 Erhöhung der Luftgeschwindigkeit im Tierbereich**

z. B. durch Umstellen der Lüftungsdüsen oder durch Einsatz von Zusatzlüftern (Schwenkventilatoren an den Stalllängsseiten bzw. Stützluftventilatoren (sog. Axial- oder Gigololüfter), die einen Luftstrom in Stallängsrichtung erzeugen). Umluft auch in den toten Ecken mit Windschatten sicherstellen. Bei freigelüfteten Ställen kann auch das Öffnen der Giebeltore sinnvoll sein. Lüftungskurzschlüsse vermeiden.

Luftgeschwindigkeit in m/s	Kühlwirkung in °C
1,25	3,3
2,50	5,6

Die hohen Luftgeschwindigkeiten sollten partiell eingeleitet werden, damit die Tiere diese Bereiche ggf. wieder verlassen können. In der Praxis haben sich entsprechende Luftduschen in etwa einem Drittel des Stalles bewährt.

**4. Tägliche Überprüfung der vollen Funktionsfähigkeit von Alarmanlage, Notstromaggregat, Lufterlassöffnungen, Luftleiteneinrichtungen und Ventilatoren (u. a. saubere Schutzgitter!) und Tränkeeinrichtungen****5. Luftbefeuchtung/Kühlung der Stallhülle**

Durch Befeuchtung der Zuluft und/oder Stallluft kann eine Absenkung der Stalllufttemperatur um 3 bis 5 °C bei gleichzeitiger Staubbinderung erreicht werden. Die Befeuchtungsanlage sollte vornehmlich in den Vormittagsstunden, rechtzeitig vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur eingesetzt werden. Die rel. Feuchte der Stallluft darf dabei nicht über 80 % ansteigen. Eine Befeuchtung von Tieren und Einstreu ist zu vermeiden. Bei Altbauten kann zur Abkühlung der aus der Zwischendecke entnommenen Zuluft auch eine Berieselung der Staldachfläche sinnvoll sein.

**6. Beschattung**

z. B. durch vorübergehende Abdunkelung der Lichteinfallflächen auf der Sonnenseite des Stalles oder große Schatten spendende Bäume, die jedoch nicht den Zuluftstrom in den Stall beeinträchtigen dürfen.

**7. Reduzierung der Fütterung**

Zur Kreislaufstabilisierung ist einige Stunden vor der erwarteten Tageshöchsttemperatur die Fütterung durch „Leerfressenlassen“ der Tröge zu reduzieren bzw. einzustellen. Ein Hochziehen der Futterbahnen hat sich bei Broilern im Allgemeinen nicht bewährt, da die Tiere beim Herunterlassen der Tröge nicht ausweichen. Die Fütterung sollte erst nach Absinken der Temperaturen in den Abend- und Nachtstunden wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Dazu kann in diesen Tagen auf eine Dunkelphase verzichtet werden.

**8. Ständiger Zugang zu Tränkwasser (auch während der Nacht)**

Frisches, kühles Wasser ist bei hohen Temperaturen günstiger als im Vorlaufsystem erwärmtes Wasser.

**9. Vitamin C-haltige Futtermittelzusatzstoffe**

können zur Stabilisierung der Tiere bei Hitzestress beitragen.

**10. Vermeidung von stresserzeugenden Störungen der Tiere****11. Ausstallung in den kühleren Nacht- oder Morgenstunden**

Verfügt der abholende LKW über eigene Lüfter, sollten sie zur Kühlung der bereits verladenen Tiere eingesetzt werden, erforderlichenfalls sind betriebseigene Zusatzlüfter bei der Verladung einzusetzen.

**12. Transport**

- ggf. Reduktion der Besatzdichte in den Transportbehältnissen,
- während der Fahrt dürfen nur unvermeidbare Pausen eingelegt werden,
- bei unvermeidbaren Pausen ist das Fahrzeug im Schatten abzustellen,
- stauträchtige Strecken sollten vermieden werden — Verkehrsfunk verfolgen!,
- ggf. über Notruf die Polizei verständigen, um das Fahrzeug, wenn möglich, aus dem Stau zu leiten,
- Parken auf dem Schlachthof nur mit Zusatzlüftung, ansonsten LKW bis zur Schlachtung bewegen.







Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast

**Aufzucht- und Mastbericht**  
(für jeden Durchgang auszufüllen)



**Tierhalter /-besitzer** Mäster-Nr. ....

Vorname ..... Name .....

Farm/Betrieb ..... Straße Nr. ....

PLZ ..... Ort .....

VVVO-Nummer ..... Stallnummer .....

**Einstallung**

B-1 Brüterei: .....

B-2 Linie der eingestellten Küken  Cobb .....  Ross .....

Sonstiges: .....

B-3 Einstalldatum  -  -

B-4 Anzahl der eingestellten Küken .....

**Einstreu**

B-5 Welches Einstreumaterial wurde bei der Einstallung verwendet? (Mehrfachauswahl möglich)

Gerstenstroh  Strohpellets

Weizenstroh  Strohgranulat

Roggenstroh  Strohmehl

Triticalestroh  Hobelspäne

Sonstiges .....

B-6 Wenn Stroh verwendet wurde, wie wurde es zerkleinert?

gehäckselt – bis 5 cm

geschnitten – 5 - 10 cm

keine Zerkleinerung / über 10 cm

B-7 Wie viel Einstreumaterial pro m<sup>2</sup> wurde verwendet?

bis 0,5 kg  über 1 kg

0,51 bis 1 kg  nicht bekannt

B-8 Wurde während der Mast nachgestreut?

ja  nicht bekannt

nein

B-9 Beurteilung der Einstreu

	locker & trocken	fest & trocken	feucht	verkrustet
am 15. Masttag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei Endausstallung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Messungen** (auf Tierhöhe in Stallmitte mit einem geeichten Messinstrument in der 2. bis 4. LW)

B-10 Kohlendioxidkonzentration (CO<sub>2</sub>) ..... ppm / gemessen am ..... Masttag

B-11 Ammoniakkonzentration (NH<sub>3</sub>) ..... ppm / gemessen am ..... Masttag

**Licht**

B-12 Bitte markieren Sie die **Dunkelphasen** während der durchschnittlichen Mastphase (24-h-Zyklus zwischen dem 8. Masttag bis 3 Tage vor Ausstallung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

h

**Schlachtung**

	1. Ausstallung	2. Ausstallung	3. Ausstallung
B-13 Schlachtereier	.....	.....	.....
B-14 Datum	<input type="text"/> - <input type="text"/> - <input type="text"/>	<input type="text"/> - <input type="text"/> - <input type="text"/>	<input type="text"/> - <input type="text"/> - <input type="text"/>
B-15 Tierzahl Schl.	.....	.....	.....
B-16 Tierverluste*	.....%	.....%	.....%

**Ergebnisse aus Schlachtabrechnung**

	1. Ausstallung	2. Ausstallung	3. Ausstallung
C-1 Anzahl Transporttote	.....	.....	.....
C-2 Anzahl Verworfene	.....	.....	.....
Davon			
C-3 Herz-Leber-Lüftsack	.....	.....	.....
C-4 Tiefe Dermatitis	.....	.....	.....
C-5 Gesamtgewicht** [in kg]	.....	.....	.....

\* Tierverluste in % = ( Gesamtverluste : Anzahl eingestellte Küken ) x 100  
 \*\* Gesamtgewicht = Lebendgewicht der angelieferten Tiere

Ämtliche Kontrolle  keine Beanstandung  Beanstandung nicht korrigiert

Beanstandung korrigiert  Beanstandung nicht korrigiert

Bemerkung zu Fragen-Nr. ....

Tag	Stalltemperatur in C°	rel. Luftfeuchtigkeit in %	Anzahl tote Tiere
0			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
<b>Summe Tierverluste</b>			

**Umgang mit Durchschlägen:**

Original – geht nach dem **letzten** Ausstellen des Durchgangs an den Ämtlichen Tierarzt (bei der **nächsten** Schlachtgefügeluntersuchung)

1. Durchschrift – bleibt beim Mäster

2. Durchschrift – für die Integration

Es gilt das gleiche Verfahren sowohl für Schlachtungen innerhalb wie außerhalb Niedersachsens.